

AGENT-LETTER

Ausgabe 5/2018

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Agenturverträge MERKUR Versicherung AG

2. Teil: Änderung in den allgemeinen Vertragsbedingungen zum Agenturvertrag

In einem weiteren persönlichen Gespräch zwischen der Merkur Versicherung und dem Bundesgremium hinsichtlich der seitens des Bundesgremiums geäußerten Bedenken wurde insbesondere zu den Themen Umwandlung der Folgeprovision in Betreuungsprovision sowie die Regeln zur Verdienstlichkeit der Abschlussprovisionen folgende Vorgehensweise festgehalten:

- Diese Regelung betrifft grundsätzlich nur Verträge in den Sparten **Unfall- und Sachversicherung**. Nicht erfasst sind Krankenversicherungen, weil sie keine begrenzte Vertragslaufzeit kennen und somit keine Voraussetzung für eine Verlängerungsperiode enthalten.
- Im Falle eines gekündigten Agenturvertrages wird sich die MERKUR AG bei der Anwendung der allgemeinen Vertragsbestimmungen jedenfalls an die Judikatur des OGH halten und für Agenten allenfalls günstigere Regelungen auf den Vertragsbestand anwenden.
- Die Agenturverträge werden aktuell noch nicht ausgefertigt, da noch die Umsetzungen der IDD in der GewO bzw. die Umsetzung der DSGVO abzuwarten bzw. in die Agenturverträge zu integrieren sind.
- Akzeptiert der Agent die neuen Courtageverträge, wirken die neuen **Provisionssätze** nur auf die ab 1.1.2018 polizzierten Neu- und Mehrprämien. Das heißt, auch bei Konvertierungen/Bearbeitungen werden die neuen Provisionssätze nicht auf die vor 2018 polizzierten Prämien angewendet. Damit bleiben die Provisionsansprüche aus dem Bestand mit dem gespeicherten jeweiligen Provisionsschema, welches zum Zeitpunkt der Polizzierung vereinbart war (insbesondere auch etwaige Vertragserhaltungsprovisionen nach alter Courtagevereinbarung), erhalten.

ZUR ERINNERUNG aus dem NL 12-2017:

Agenturverträge MERKUR Versicherung AG 1. Teil: Bundesgremium VA vertritt Mitgliederinteressen bei neuen Agenturverträgen

Bundesgremialobmann KommR Horst Grandits konnte im Interesse der Versicherungsagenten in Verhandlungen mit Mag. Sprung (MERKUR AG) folgende Klarstellungen erreichen:

- **Sidelettervereinbarung als Ergänzung zum Agenturvertrag:**
„Alle Bestimmungen in den allgemeinen Vertragsbedingungen, die sich auf Regelungen beziehen, die vor dem Hintergrund der Umsetzung der IDD Bestimmungen (siehe dazu die Ergänzungen in den Vertragsbedingungen Pkte. 3.5, 3.6, 4.1.8) normiert wurden, werden bis zum Inkrafttreten der IDD in Österreich nicht als Vertragsbestandteil angesehen. Sollte die Umsetzung in den nationalen Gesetzen noch Adaptierungen erfordern, werden diese entsprechend berücksichtigt und in der dann gültigen Form in den Bestimmungen umgesetzt.“
- **Stornohaftungszeit in der Krankenversicherung:**
Änderungen wurden laut MERKUR nötig durch Vorgaben der IDD über die Rückrechnungsmechanismen in den Anreizsystemen. Die neuen Bestimmungen werden bei bevorschussten Abschlussprovisionen ab 1.1.2018 in derselben Form wie in der Lebensversicherung auf einen Zeitraum von 60 Monaten angewendet. Aufgrund der frühesten Kündigungsmöglichkeit in der Krankenversicherung zum Ende des dritten Versicherungsjahres und der Vertragsgestaltung als lebenslange Versicherung zeigen sich in der Realität aber sehr geringe Abgänge und daraus folgende Rückrechnungswahrscheinlichkeiten.

- **Änderung der Provisionstabellen:**

Das neue Provisionsatzsystem hat der MERKUR zufolge zum Ziel, die Entlohnungssysteme zum Vorteil für die Vermittler - für mehr Transparenz und Kalkulierbarkeit - zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Es wurden Möglichkeiten geschaffen, unter qualitativen Aspekten gleiche oder höhere Zusatzvergütungen zu erzielen. Für Detailfragen steht die MERKUR für Einzelgespräche offen.

Das Bundesgremium VA weist darauf hin, dass die Vereinbarung, Änderung und Aufkündigung von Agenturverträgen inklusive der Provisionsvereinbarungen nach geltendem Zivilrecht Ausfluss der Vertragsautonomie und daher zulässig ist. Für sittenwidrige Klauseln ergeben sich nach Einschätzung des Bundesgremiums VA derzeit keine Anhaltspunkte.

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)